

Betreff: AW: zum Thema Vorstandsmandat und Delegationsmöglichkeiten: SPV 04 -25_.pdf

Datum: Freitag, 29. August 2025 um 09:40:27 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Roland Kriemler <roland.kriemler@kgast.ch>

An: Claudia Emele <claudia.emele@avadis.ch>, Anliker Markus (markus.anliker@istfunds.ch) <markus.anliker@istfunds.ch>, Andreas Frieden <andreas.frieden@jsafrasarasin.com>, Martin H. Gubler <martin.gubler@zurich.ch>, Meyer, Tobias <tobias.meyer@ubs.com>, sonja.spichtig@swisscanto.ch <sonja.spichtig@swisscanto.ch>

CC: Fritschi, Bruno <bruno.fritschi@pensimo.ch>, Kiechler, Alexandrine <alexandrine.kiechler@ubs.com>, Monika Szalay <monika.szalay@kgast.ch>

Geschätzte Vorstandsmitglieder

Kurz vorweg: Die vom Vorstand verabschiedete Stellvertretungslösung ist m.E. nicht nur zweckmässig, sondern sehr sinnvoll. Wir sollten sie so umsetzen, allerdings auch nochmals die vorgesehenen Prozesse durchdenken. Das machen wir bis zur nächsten VS-Sitzung.

Zum Artikel aus der schweizerischen Personalvorsorge von Toby: Vorausschickend ist zu erwähnen, dass – wie Toby erwähnt – im ZGB weder zu den Stiftungen noch zu den Vereinen Stellvertretungsnormen bestehen. Jedoch besteht eine gewisse Organisationsfreiheit siehe auch Art. 61 ZGB zu den Vereinen - wie auch Andy richtig sagt. *«Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung. Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, können durch die Statuten nicht abgeändert werden.»*

Der Artikel behandelt einen Fall, bei dem Vereinsrecht auf eine Stiftung analog angewandt wird (nicht wie erwähnt, Stiftungsrecht auf einen Verein), wobei auch dies eigentlich zu unpräzise ist. Lediglich die PRAXIS bei Vereinen wurde auf eine Pensionskasse angewandt. Dazu kommt, dass der konkrete Sachverhalt nicht eine Stellvertretungslösung behandelt, wie wir sie einführen, sondern einen Fall, bei dem das OGR den Statuten widersprach und vorsah, dass «schriftlich im Vorfeld ohne Teilnahme an der Sitzung, eine Stimmabgabe erlaubt sei». Unsere Stellvertretungsregelung behandelt einen anderen Fall. Und das Bundesverwaltungsgericht zieht dabei die Praxis auch aus dem Aktienrecht heran und hält generell fest, wie die Willensbildung im Stiftungsrat (auch Verwaltungsrat einer AG) zu erfolgen hat. Völlig ausser Acht gelassen werden andere Aspekte. Das Gericht befasst sich nur mit Beschlüssen und die dafür notwendige Willensbildung anhand eines qualitätsmässig hoch und wichtig einzustufenden Beschlusses, der einen iterativen Willensbildungsprozess voraussetzt. Auf Beschlüsse von untergeordneter Bedeutung wird im Artikel nicht eingegangen. Die Qualität des Beschlusses wird nicht diskutiert (zB, dass es auch Beschlüsse gibt, die von der Qualität und des Willensbildungsprozesses weniger verlangen, wie zB Beschlussfassung über das Protokoll. Doch es gibt durchaus auch Abstimmungen, die keinen iterativen Willensbildungsprozess verlangen.

Im Artikel bleibt überdies vieles andere unberücksichtigt. Er geht nur vom Willensbildungsprozess aus (der im Übrigen -wie auch schon erwähnt) bei Zirkulationsbeschlüssen nicht funktioniert. Weil er aber so im Gesetz verankert ist, beurteilt das Bundesverwaltungsgericht einen Zirkulationsbeschluss als genügend für die Willensbildung. Objektiv betrachtet, genügt das aber nicht resp. es sind noch viele andere Kriterien zu berücksichtigen (Wichtigkeit/Qualität des Beschlusses, Notwendigkeit sich auszutauschen für eine Meinungsbildung usw).

Zudem wird auch nicht berücksichtigt resp. nur davon ausgegangen, dass Vorstandssitzungen (SR-Sitzungen) nur Beschlüsse fällen. Das ist nicht so. Oft geht es auch nur um Informationsvermittlung

und Erfahrungsaustausch. Oder aber auch nur darum, die Informationen aus der Vorstandssitzung direkt dem vertretenen Vorstandsmitglied zu vermitteln (und umgekehrt, eine Information eines vertretenen Vorstandsmitgliedes ggü. den anderen Vorstandsmitgliedern kundzutun).

Des Weiteren müsste bei einer gesamthaften Betrachtung auch berücksichtigt werden, dass man – wie wir das ja regeln wollen – für gewisse Beschlüsse durchaus einen befähigten Vertreter beauftragen kann, weil er qualifiziert ist, sich im Interesse des sich vertretenen Vorstandsmitgliedes in die Diskussion einzubringen. Auch die Frage müsste gestellt werden, ob man nicht innerhalb des Vorstandes Vertreter benennen könnte (mit dem Vorteil, dass dieses Vorstandsmitglied die Dossiers bereits kennt, aber mit dem Nachteil, dass ein anderes Vorstandsmitglied allenfalls andere Interessen, Partikularinteressen vertritt).

Diese Punkte werden im Artikel (und auch in der Gerichtsentscheidung, der ohnehin nur EINEN Beschluss thematisiert) nicht berücksichtigt. Wir dürfen und müssen nicht davon ausgehen, dass eine Stellvertretung im KGAST-Vorstand immer einen solchen Fall betrifft, der einen iterativen, vielleicht sogar kontradiktorischen Willensbildungsprozess verlangt.

Man könnte eine Dissertation darüber schreiben. Das ist aber m.E. nicht notwendig, wenn man sich obige Argumente nochmals überlegt. Ich hätte noch viele andere, falls ihr euch dafür interessiert, ;-).

Allen ein schönes Wochenende und bis spätestens Mittwoch.

Roland

Roland Kriemler

Geschäftsführer KGAST

Telefon: [+41 44 777 60 70](tel:+41447776070)

roland.kriemler@kgast.ch

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen

Conférence des Administrateurs de Fondation de Placement

Kreuzstrasse 26

8008 Zürich

www.kgast.ch

Von: Meyer, Tobias <tobias.meyer@ubs.com>

Datum: Mittwoch, 27. August 2025 um 10:04

An: Claudia Emele <claudia.emele@avadis.ch>, Andreas Frieden <andreas.frieden@jsafrasarasin.com>, Martin H. Gubler <martin.gubler@zurich.ch>, Anliker Markus (markus.anliker@istfunds.ch) <markus.anliker@istfunds.ch>, Kiechler, Alexandrine <alexandrine.kiechler@ubs.com>, sonja.spichtig@swisscanto.ch <sonja.spichtig@swisscanto.ch>, Fritschi, Bruno <bruno.fritschi@pensimo.ch>, Roland

Kriemler <roland.kriemler@kgast.ch>, Monika Szalay <monika.szalay@kgast.ch>

Betreff: zum Thema Vorstandsmandat und Delegationsmöglichkeiten: SPV 04 -25_.pdf

Guten Morgen zusammen

Im Nachgang zur gestrigen Sitzung, wo wir ja eine für uns alle konsensfähige Lösung skizziert haben, möchte ich hier noch eine – zeitgleich in anderem Zusammenhang bei mir eingegangene – Sichtweise aus dem Stiftungsrecht mit Euch teilen. Da sich das ZGB nur sehr rudimentär über den Verein und seinen Vorstand auslässt müsste man diese Sichtweise fast sinngemäss für die Stv.-Diskussion applizieren, maW die Stv.Regelung sehr streng anwenden – unsere gestriger Lösungsansatz «strapaziert» diese Grenzen bereits ein wenig, ich selber könnte aber nach wie vor damit leben.

Ich möchte das Fass keineswegs wieder aufmachen, aber einfach das Spektrum damit erweitern, gerade auch für allfällige Diskussionen an der MV von kommender Woche. Kurzfassung: ein Mandat ist persönlich, muss aktiv ausgeübt werden und nur in engen Grenzen delegiert u/o summarisch wahrgenommen werden.

Gruss und Dank und schönen Tag

Toby